ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. 06/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Stadt Flöha

für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18.März 2003 (Sächs. GVBI. S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (Sächs. GVBI. S.323), hat am 22.03.2012 der Stadtrat von Flöha folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

den Einnahmen und Ausgaben von je davon	22.389.850	€
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt	13.559.050 8.830.800	
dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
(Kreditermächtigung) von	0	€
dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0	€
	§ 2	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000	€

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A) auf	280 vom Hundert
b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge;	
. für die Gewerbesteuer auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge.	

§ 4

Sperrvermerke

Für die im Vermögenshaushalt aufgeführten Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, wird ein Sperrvermerk gemäß § 15 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) verfügt. Nach Eingang

des Bewilligungsbescheides obliegt die Aufhebung des Sperrvermerkes der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, 02.05.2012

Schlosser Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

18.05. - 25.05.2012

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr mittwochs 9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr donnerstags 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

freitags 9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 02.05.2012

Schlosser Oberbürgermeister